

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“ hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes als Satzung der Stadt Wülfrath

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“ wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“ in der Fassung vom 22.08.2024 wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
4. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“ treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2.1.17 „Liegkitzer Straße“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“ in Kraft.

Die Bekanntmachung kann auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Der o. g. Bebauungsplan nebst städtebaulicher Begründung und die zusammenfassende Erklärung können während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wülfrath im Rathaus, Am Rathaus 1, von Jedermann eingesehen werden. Ebenfalls können dort die in den textlichen Festsetzungen benannten DIN-Normen, Verordnungen und Richtlinien eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den jeweiligen Inhalt Auskunft erteilt.



Zudem können die Unterlagen zum Bebauungsplan online eingesehen werden unter: <https://www.o-sp.de/wuelfrath/plan?pid=76026>.

Hinweise

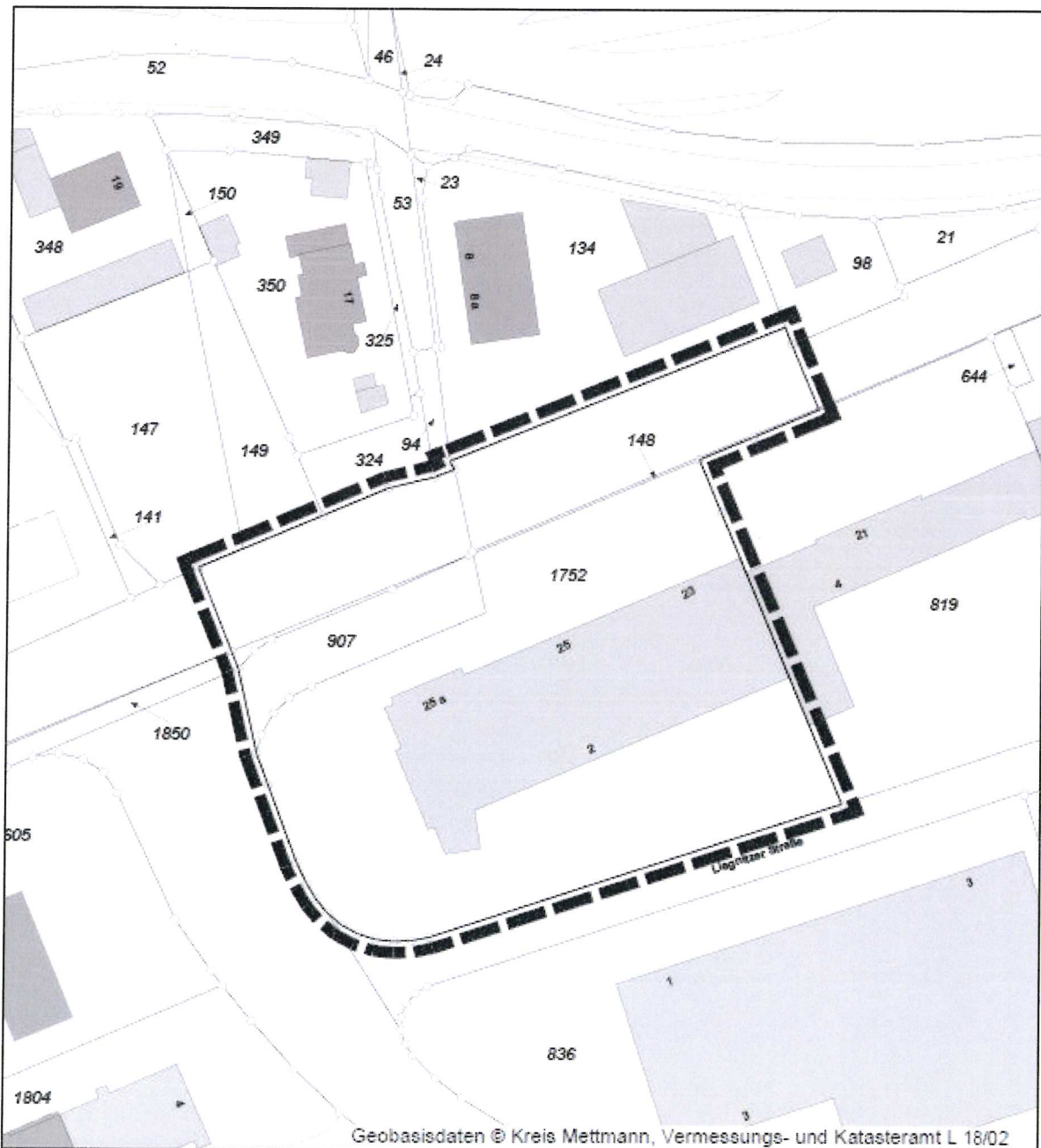
1. Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wülfrath unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 23.10.2024

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegkitzer Straße/Wilhelmstraße“



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans